Aufsichtführende habe auf ihn losgeschimpft, nichts habe er recht machen können. Beim Dienst sei er nicht mit fortgekommen, er habe ja so gut wie keine Ausbildung während seiner kurzen Rekrutenzeit erhalten und deshalb nichts gekonnt. An dem kritischen 11. Januar habe er gar nicht gewußt, daß er zum Essenholen kommandiert gewesen sei; es sei ihm nichts gesagt worden. An Insubordination habe er gar nicht gedacht. Oberstabsarzt Krüger hat den Angeklagten auf seinen Geisteszustand untersucht. Schilling sei von Haus aus geistig minderwertig und habe erst im dritten oder vierten Jahre das Sprechen gelernt. Von der Schule aus sei er als geistig zurückgeblieben geschildert und später auf die Landstraße hinausgetrieben worden. Er stehe unter dem Einfluß einer gewissen Reizbarkeit und besitze nicht die geistige Reife zum Verständnis für die militärische Unterordnung. Trotz dieser angeborenen Geistesschwäche und verminderten Zurechnungsfähigkeit könne § 51 des Strafgesetzbuchs (Ausschluß der freien Willensbestimmung) nicht in Frage kommen. (Die Entlassung des Angeklagten wegen Dienstunfähigkeit ist bereits auf ärztlichen Vorschlag angeordnet worden. Als Vorsichtsmaßregel gegen weitere Insubordinationen. [!]) Die Entlassung erfolgt erst nach Verbüßung der Strafe — trotz der Dienstunfähigkeit. Des Angeklagten letzte Worte waren: „Ich besitze keine Rechtskenntnisse; wenn sich meiner jemand angenommen und mich aufgeklärt hätte, wäre alles nicht vorgekommen.“ Das Gericht erkannte auf eine Zusatzstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen Gefängnis.

Reichsvereinsgesetz und Tanzregulativ.

Der Arbeiter Karl Artur Schuster in Welschhufe erhielt als Vorsitzender eines Arbeiter-Radfahrervereins eine Strafverfügung über 5 M., weil er die für ein Vereinsvergnügen nach § 1 des Ortsgesetzes fällige Gebühr von 5 M. als Beitrag zu den Armenlasten nicht zahlte. Sch. beantragte richterliche Entscheidung mit der Begründung, diese Gebührenforderung sei ungesetzlich, da sie gegen § 1 des Reichsvereinsgesetzes verstoße. Er berief sich dabei auf eine Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts, wo gesagt wird, daß nach § 1 Absatz 1 des Reichsvereinsgesetzes die Tätigkeit der Vereine ausdrücklich nur den in diesem und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen unterliegen. — Das Schöffengericht erkannte abermals auf 5 M. Strafe mit der Begründung, das Oberlandesgericht habe nur die Anmeldepflicht verneint. Hier liege eine „Besteuerung“ vor, zu der die Gemeinde berechtigt sei. So garantiere die Reichs-Gewerbeordnung auch die Gewerbefreiheit und doch könnten Gewerbesteuern von den Gemeinden erhoben werden. — Gegen das Urteil wird Berufung eingelegt werden.

Arbeitslosenzählung.

Das Dresdner Gewerkschaftskartell hat am 28. Februar eine Zählung der Arbeitslosen vorgenommen, an der sich von den 54 dem Gewerkschaftskartell angeschlossenen Gewerkschaften, die 65 Zahlstellen haben, 40 mit 46 Zahlstellen beteiligten. Das Ergebnis ist das folgende:

Gewerkschaft	Beitragte Mitglied.	Davon waren am 28. Febr. arbeitslos	In Proz.
Bauarbeiter	5816	833	14,32
Bildhauer	186	18	9,68
Blumen- und Blätterarbeiter	348	21	6,03
Böttcher, Filiale Dresden	264	8	3,03
Brauerei- und Mühlenarbeiter	1762	55	2,84
Buchbinder	1714	27	1,58
Buchdrucker	1548	27	1,74
Buch- u. Steindruckereihilfsarbeiter	885	13	1,47
Bureauangestellte	273	3	1,10
Fabrikarbeiter	3285	41	1,25
Fabrikarbeiter, Plauenscher Grund	2215	9	0,41
Fleischer	142	7	4,93
Friseurgehilfen	123	23	18,70
Gärtner	327	4	1,22
Gastwirtsgehilfen	434	99	22,81
Gemeinde- u. Staatsarbeiter	1517	26	1,71
Glasarbeiter	171	—	—
Glasarbeiter, Deuben-Döhlen	400	3	0,75
Glaser	120	11	9,17
Handlungsgehilfen	818	6	0,74
Holzarbeiter	4001	134	3,15
Holzarbeiter, Pillnitz	229	2	0,84
Hutarbeiter	2970	30	1,01
Kupferschmiede	140	7	5,00
Lederarbeiter	53	—	—
Lederarbeiter, Deuben	82	1	1,22
Lithographen und Steindrucker	986	70	5,07
Maler und Lackierer	1297	321	24,75
Maschinisten und Heizer	340	12	3,53
Metallarbeiter	15382	309	2,03
Porzellanarbeiter	879	—	—
Porzellanarbeiter, Potschappel	157	—	—
Sattler und Portefeuiller	443	15	3,39
Schneider	967	10	1,07
Schuhmacher	1777	16	0,90
Steinarbeiter	356	17	4,80
Steinsetzer	89	38	42,70
Stuckateure	155	—	—
Tabakarbeiter	1682	20	1,19
Tabakarbeiter, Hänichen	105	—	—
Tapezierer	403	65	16,13
Textilarbeiter	998	4	0,06
Töpfer	337	109	32,86
Transportarbeiter	4539	79	1,73
Zigarrensortierer	176	2	1,14
Zinngießer	1054	58	5,50
Zusammen:	61927	2534	4,09

Darunter sind 53 145 männliche Mitglieder, von denen 2470 (4,65 Proz.) arbeitslos waren, und 8782 weibliche Mitglieder mit 64 (0,73 Proz.) Arbeitslosen; Kranke und Invalide sind nicht mitgezählt. Von den Arbeitslosen haben 46 (1,81 Proz.) mit der Arbeit ausgesetzt. Wegen der Zählung vom 31. Januar hat sich die Zahl der Arbeitslosen um 1,91 Proz. vermindert. Die Zahl der männlichen Arbeitslosen ist von 6,73 Proz. auf 4,65 Proz., also um 2,08 Proz. gesunken. Die Zahl der weiblichen Arbeitslosen ist von 1,18 Proz. auf 0,73 Proz., also um 0,45 Proz. zurückgegangen.

Den Familienbädern im Freien scheint man in Sachsen den Garaus machen zu wollen. Wie schon berichtet, hatte vor einiger Zeit die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt im Verein mit der Amtshauptmannschaft Großenhain Vorschriften erlassen, die manchen Mucker mit Freude erfüllen müssen. Aus sittenpolizeilichen Gründen, wie man so schön zur Rechtfertigung dieser polizeilichen Bestimmungen sagte. Einzelne Vorkommnisse, die sich vor einiger Zeit am Mittelteich bei Moritzburg abgespielt haben, werden verallgemeinert, um für ganz Sachsen bei Benutzung der Familienbäder einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt schreibt nämlich vor, daß die Badepläne eine möglichst abgeschiedene Lage zu erhalten und daß die Badenden Badeanzüge aus undurchsichtigen Stoffen zu tragen haben, die von der Schulter bis zu den Knien reichen müssen. Die Damen dürfen keine enganliegenden Badeanzüge tragen, weil man befürchtet, daß die sonst allzusehr in die Erscheinung tretenden Körperformen die Sinnlichkeit der männlichen Badegäste reizen könnten. Die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt begnügt sich aber nicht damit, über das sittliche Wohl der Bewohner ihres Bezirks zu wachen, sondern sie forderte auch die übrigen Amtshauptmannschaften auf, sich ihrem Vorgehen anzuschließen. So auch die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt, die die Angelegenheit dem Bezirksausschuß unterbreitete. Im ganzen Bezirk dieser Amtshauptmannschaft besteht überhaupt noch kein einziges Familienbad! Weil aber jederzeit ein solches eingerichtet werden kann, hält man es für richtig, beizeiten vorzubeugen. Deshalb hat sich die Amtshauptmannschaft im Prinzip mit dem Erlaß solcher Vorschriften einverstanden erklärt, nur hält sie verschiedene Abänderungen und Milderungen für notwendig. So meinte der Referent, daß die Vorschrift, der Badeplatz habe eine möglichst abgeschiedene Lage zu erhalten, überflüssig sei, es genüge, wenn eine entsprechende Umplankung errichtet werde. Ebenso müßte von den detaillierten Bekleidungsvorschriften abgesehen werden, denn sie wirkten lächerlich und forderten direkt zum Spott heraus. (Sehr richtig!) Der Bezirksausschuß schloß sich dieser Auffassung an und genehmigte den Erlaß von Vorschriften mit den geschilderten Abschwächungen.

Neue Bürger. Im Monat Februar wurden 222 hiesigen Einwohnern (darunter 7 Frauen) das Bürgerrecht der Stadt Dresden erteilt. Unter ihnen befanden sich 72 Arbeiter und Gehilfen.

Eine Einbrecherbande macht seit zwei Wochen den Dresdner Westen unsicher. Zu den Einbrüchen bei dem Gutspächter Lorenz in Cunewitz, in den Gasthöfen zu Mobschatz und Oberwartha und zu den Einbruchsversuchen in das Hollaschlößchen zu Weistropp und in den Gasthof zu Nennersdorf kommen zwei neue Einbrüche. In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend in vergangener Woche drangen Einbrecher, nachdem Fensterscheiben eingedrückt worden waren, in die Wohnung des Gutsbesitzers und Gemeindevorstandes Zicheile in Wildberg. In derselben Nacht wurde genau auf die gleiche Weise noch die Wohnung des Gutsbesitzers Leckscheid in Constappel-Gauernitz erbrochen. In den beiden neuen Fällen wurden Pulte erbrochen sowie Schränke, Schubkästen usw. gründlich durchwühlt. Während in Mobschatz und besonders in Oberwartha die Beute reichlich war, dürften bei diesen beiden neuen Fällen die Diebe kaum auf ihre Rechnung gekommen sein.

Arbeiterrisiko. Ein Arbeiter verunglückte beim Trägertransport auf der Trompeterstraße Nr. 7 dadurch, daß ein Träger kippte und der Arbeiter Kaminsky mit dem Bein zwischen die Träger zu liegen kam. K. mußte mit der Droschke nach dem Krankenhause gefahren werden. Er ist Vater von sieben Kindern.

Selbstmord. Am Montag nachmittag wurde am Wolfshügel im König-Albert-Park der Kleine Plauensche Gasse 27 wohnende Büfettier H. erschossen aufgefunden.

Eintrittspreise zur Hygiene-Ausstellung. Die Ausstellungsleitung hat den täglichen Eintrittspreis auf 1 M. festgesetzt, die Abonnementskarte für die Dauer der Ausstellung beträgt 15 M., die erste Anschlußkarte kostet 10 M. und jede weitere Anschlußkarte 5 M. Hierzu tritt noch die städtische Billettsteuer, die für die Abonnementskarte und die erste Anschlußkarte 1 M., für jede weitere Anschlußkarte 50 Pf. beträgt. In dem Preis für den einmaligen Eintritt von 1 M. ist die Billettsteuer inbegriffen. Von abends 7 Uhr an wird der tägliche Eintrittspreis wahrscheinlich erniedrigt werden; am Eröffnungstage, dem 6. Mai, beträgt der Eintrittspreis voraussichtlich 2 M.

Vermischte Nachrichten. Bei den Ausschachtungsarbeiten im Garten des Grundstücks Martin-Luther-Straße 3 wurde ein gut erhaltener, solid ausgemauerter, kreisrunder und ziemlich tiefer Brunnen etwa 60 Zentimeter unter Terrain aufgedeckt. Er war verschlossen durch einen sehr gut erhaltenen Stein aus dem Jahre 1660, der neben dem erhabenen kursächsischen Wappen folgende Unterschrift enthält: Churf. Sächs. Proviantverwalt. u. Jagtschreiberey. — Für die Feuerbestattungsanstalt der Stadt Dresden in Tolkewitz, die voraussichtlich Anfang Mai d. J. ihrer Bestimmung übergeben werden wird, ist eine Ordnung aufgestellt worden, die im Anschluß an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Bestimmungen über Benutzung der Anlage, die Beisetzung der Aschenreste usw. enthält. — Vom Hochbauamte sind Planungen und Kostenanschläge für die Errichtung von Straßenbahnwartehallen am Neustädter Markt, an der Ecke der Lenné- und Parkstraße und am Sachsenplatz aufgestellt worden, von denen die erstgenannte mit einem Zeitungskiosk verbunden werden soll.

Aus der Umgebung.

Briesnitz. Zu der Notiz in Nr. 34 vom 30. Januar 1911 wird uns jetzt erst von beteiligter Seite geschrieben: Es ist nicht wahr, daß für und gegen den Weg ungefähr 70 Eide geschworen worden sind. Es ist nicht wahr, daß die Kläger eventuell 30 000 M. Schadenersatz gefordert haben, es ist lediglich das Objekt der Klage auf 3000 M. festgesetzt worden. Es ist nicht war, daß die Kosten des Prozesses über 5000 M. betragen. Die gesamten Gerichtskosten betragen ausweislich der Gerichtsakten 357 M., während die Anwaltskosten auf beiden Seiten nicht mehr als 300 M. zusammen ausmachen dürften, mithin hat der Prozeß insgesamt zirka 660 M. Kosten verursacht.

Wir hatten die Notiz der bürgerlichen Presse entnommen, können also nicht dafür, wenn die Angaben falsch sind.

Laubegast. Der hiesige Steindrucker Weikert, der am Donnerstag voriger Woche am Tolkewitzer Wasserwerk aus einem Straßenbahnwagen stürzte und schwere Verletzungen am Kopfe erlitt, ist gestorben.

Leubnitz-Neuostra. Morgen Mittwoch, abends 7½ Uhr, wird öffentliche Gemeinderatssitzung abgehalten.

Kleinburgk. Mittwoch, abends 8 Uhr, findet öffentliche Gemeinderatssitzung im Bergschlößchen statt.

Deuben. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde zunächst Kenntnis genommen von der Entscheidung des Bezirksausschusses über die Gemeinderatswahl. Nach Festsetzung des Wahltermins wurde Genosse Söhnel als Wahlvorsteher bestimmt. Bei den ortsgesetzlichen Bestimmungen über das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen sowie bei den Verfügungen über den 8-Uhr-Ladenschluß hatte die Kreishauptmannschaft einige Ausstellungen gemacht. Der Gemeinderat beschloß, auf seinen Beschlüssen bestehen zu bleiben. Die Rechnungslegung der Artur-Kreß-Stiftung sowie der Albert-Stiftung wurden richtig befunden. Die Bestimmung über Fahrgeschwindigkeit für Kraftwagen wurden denen der Stadt Dresden angepaßt. Eine Reklamegesellschaft ersuchte um Genehmigung zur Errichtung eines Ortsplanes in der Nähe des Bahnhofs. Die Genehmigung wurde unter Vorbehalt erteilt. Einer Verfügung der Amtshauptmannschaft betr. Errichtung von Ortsbezeichnungstafeln und Wegweisern ist zu entsprechen. Die Sächsische Gußstahlfabrik beabsichtigt einen Lufthammer zu errichten. Das Gesuch soll befürwortet werden. Die Errichtung einer Schlachthausanlage wird unter Widerruf befürwortet. Eine Ausnahmebewilligung in Bausachen soll erst vom Bauausschuß vorberaten werden. Von den vorgenommenen Revisionen der Ortskrankenkasse sowie der Betriebskrankenkasse Braun u. Kreß wurde Kenntnis genommen.

Am Sonntag abend überfuhr ein 19jähriger Radfahrer aus Tharandt ein junges Mädchen, das besinnungslos aufgehoben wurde. Der Arzt stellte Gehirnerschütterung fest. Der Radfahrer fuhr ohne Licht und wollte einem elektrischen Straßenbahnwagen an der Kreuzung der fiskalischen Straße und Poisentalstraße ausweichen.

Hainsberg. Morgen Mittwoch, abends 8 Uhr, wird öffentliche Gemeinderatssitzung abgehalten.

Gerichtszeitung.

Landgericht.

Ein großer Betrugsprozeß beschäftigte drei Tage lang die Strafkammer des hiesigen Landgerichts. Angeklagt war der 41jährige aus dem Rheinland stammende Ingenieur August Ferdinand O. wegen Konkursvergehens, Betrugs und Untreue. Bis zum Jahre 1895 hatte O. in einem rheinländischen Regimente als Oberleutnant gedient nach dieser Zeit bildete er sich als Ingenieur aus und war bis 1904 in Dresden in Stellung. Dann gründete er hier eine Fabrik für Heizungsanlagen. Das Geschäft ließ sich sehr gut an und war vorzüglich. Er hat nachweislich Anlagen bis zum Werte von 30 000 Mark ausgeführt. Damit war O. aber nicht zufrieden; er errichtete Filialen in Berlin Leipzig, Dortmund und Zwickau. Zu diesen Betriebe fehlten ihm aber die kaufmännischen Kenntnisse und dauerte es nicht lange da hatte er alle Uebersicht vom Geschäft verloren. Gleichzeitig stellten sich Zahlungsschwierigkeiten ein, man half sich mit Wechselaustausch und Gefälligkeitsakzepten durch. Er ist er vom Mai 1907 an bis Ende des Jahres nicht weniger als 80mal verklagt worden. Am 24. März 1908 mußte der Konkurs gemeldet werden. Trotzdem ihm der schlechte Stand seines Unternehmens längst bekannt war, unternahm er es, Leute mit Geld zu bewegen, als Kompagnon bei ihm einzutreten oder sonst große Summen in sein Geschäft zu stecken. Die Anklage legt ihm zur Last, sich durch falsche Vorspiegelungen in vier Fällen 1500, 15 500 M. und 50 000 M. verschafft zu haben, außerdem 6000 und 2700 M., die er zur Einlösung von Wechseln erhalten hatte, zu anderen Zwecken verwendet und zwecks Täuschung seine Bücher falsch geführt zu haben. Dem sachverständigen Bücherrevisor ist in seiner 33jährigen Praxis noch nie ein derartiger Geschäftszusammenbruch vorgekommen. Den Passiven von 658 000 M. standen Aktiven von 157 000 M. gegenüber, darunter 100 000 M. Außenstände. Die Gläubiger haben nichts bekommen. Allerdings mußte der Angeklagte, als er die Summen von 37 000 und 50 000 M. erhielt, auch harte Bedingungen eingehen. Der Verteidiger rechnete aus den Verträgen heraus, daß der Darleiher 27 und der andere 39 Prozent erhalten hätten. O. kam in München auf Grund seines Ehrenwortes nicht in Haft genommen worden, hat sich aber dann trotzdem nicht freiwillig gestellt. Das Urteil lautete auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrenrechtsverlust. Als strafmildernd wurden die hohen Vorteile der Darleiher und die geringen kaufmännischen Kenntnisse des Angeklagten als strafschärfend dagegen die hohen Beträge und grobe Täuschung angesehen.

Ein kostspieliges Schäferstündchen. Ein hiesiger Oberkellner besuchte am 2. Dezember, nachdem er seinen Monatslohn empfangen hatte, die „Näherin“ Anna Elsa Schlössinger. Als er sich wieder entfernt hatte, bemerkte er den Verlust seines Portemonnaies mit 100 M. Inhalt. Auf sein energisches Protestieren und Anzeige bei der Polizei fand sich das Portemonnaie wieder. Die Sch. wurde nach großer Verhandlung wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt.

Sittlichkeitsverbrechen. Der 41jährige verheiratete Kaufmann, Fabrikant T. hatte sich auf die schwerste Weise sittlich an seinem nicht 16 Jahre alten Laufmädchen vergangen. T. ist bereits in Jahre 1899 wegen dergleichen Verbrechen mit 1 Jahre 3 Monaten Gefängnis bestraft worden. Nach umfangreicher Beweisaufnahme wurde T. zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Schöffengericht.

Aus einem Dorfparlament. Wegen Beleidigung des früheren Gemeindevorstandes Kirsten in Dobritz hatte sich im Offizialverfahren das Gemeinderatsmitglied Zimmermann Karl Paust zu verantworten. In Dobritz stand die Wahl des Gemeindevorstandes bevor und man war gerade dabei, den Haushaltplan für 1910 aufzustellen. Der Gemeindeausschuß hatte den Bedarf auf 13 000 M. festgesetzt. Der Gemeindevorstand trat nun an den Vorsitzenden des Schulausschusses, Gutsbesitzer Findeisen, mit dem Ansinnen, den Schuletat herabzusetzen, da sonst eine Steuererhöhung für 1910 notwendig würde. F. wollte erst nicht daran, ließ aber nach Rücksprache mit seinem Stellvertreter schließlich 500 M. herab, da die 500 M. bereits in Form von Besitzwechselabgaben zugunsten der Schulkasse eingegangen waren. Der Bezirksschulinspektion gegenüber begründete man die Herabsetzung des Schuletats mit der sonst nötig werdenden Steuererhöhung und die Schulaufsichtsbehörde willigte auch ein. Später stellte es sich aber heraus, daß die Steuern nicht nur nicht erhöht, sondern sogar herabgesetzt werden konnten. Der Antrag des Gemeindevorstandes, die Steuern herabzusetzen, wurde aber vom Gemeinderat abgelehnt.

Kurz vor der Gemeindevorstandswahl soll der Angeklagte im Hohlfeldschen Gasthofe am Stammtische bei einer Unterhaltung über Gemeindeangelegenheiten den Kandidaten des Hausbesitzervereins, Maurer Geißler, gefragt haben, ob er den Gemeindevorstand Kirsten wieder wählen würde. Als Geißler dies verneinte, wenn gewisse Bedingungen vorlägen, soll P. gesagt haben, er könne Kirsten nicht wählen, da dieser den Schulausschuß (dessen Mitglied P. war), „um 500 M. belogen“ habe; er habe kein Vertrauen zu ihm. Geißler berichtete diese vertrauliche Aeußerung dem Gemeindevorstand und forderte Aufklärung. Auf Verlangen nannte er auch als denjenigen der die Aeußerung getan habe. Die Aeußerung P. in einer Mitgliederversammlung des Sozialdemokratischen Vereins an der Geißler teilnahm, wiederholt haben. P. bestritt im Gerichtssaal von „belügen“ gesprochen zu haben. Wenn er diesen Ausdruck gebraucht habe so wollte er damit lediglich zum Ausdruck bringen daß Kirsten die Unwahrheit sagte und dadurch die Schulkasse um 500 M. brachte. Der Zeuge Findeisen bestätigte den geschilderten Sachverhalt und bezeichnete den Angeklagten als ein durchaus sachlich denkendes ernstes Gemeinderatsmitglied, dem eine Beleidigungsabsicht jedenfalls vollständig ferngelegen habe, sondern glaubte im Interesse der Gemeinde gehandelt zu haben. Die Ausdrücke würden auf dem Lande nicht so genau genommen. Das Gericht erkannte wegen öffentlicher Beleidigung auf 30 M. Strafe und Publikationsbefugnis. Bezüglich wurde das Urteil damit, daß eine Aeußerung am Biertische nicht eine „vertrauliche“ genannt werden könne. Als Vertreter des sozialdemokratischen Vereins und als Gemeinderatsmitglied kenne Angeklagte den sprachlichen Unterschied zwischen Unwahrheit und Lüge ganz genau. Er habe zum Ausdruck bringen wollen, daß der Gemeindevorstand auf unehrliche Weise etwas Unwahres sagte. Das höchst sonderbare den Gemeinderat irreführende Verhalten des Gemeindevorstandes aber wird durch die Strafe nicht aus der Welt geschafft.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19110321/6 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG